

Einführungskurse von Berufsverbänden im Rahmen der Berufslehre für die Aneignung grundlegender Fertigkeiten

Vf des Erziehungs-Departementes vom 16. Februar 1982

Das Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn
in Anwendung von Artikel 65 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung
vom 19. April 1979¹⁾ und gemäss § 4 des Gesetzes über die Berufsbildung
vom 6. Juni 1971²⁾

verfügt:

1. Für alle Lehrlinge der Berufe

Augenoptiker
Automechaniker
Elektromonteur
Carrosseriesattler
Damenschneiderin
Innendekorationsnäherin
Innendekorateur
Isolierspengler
Kellner/Servicefachangestellte
Maler
Maurer
Schreiner (Bau und Möbel)
Schriftsetzer

mit Lehrbeginn ab Frühjahr 1982 und Lehrort im Kanton Solothurn sind
die Einführungskurse obligatorisch.

2. Betriebe, welche die grundlegenden Fertigkeiten in einer betriebsinter-
nen Lehrwerkstätte oder in gleichwertiger Form vermitteln, können vom
Besuch der Einführungskurse befreit werden. Diesbezügliche Gesuche sind
spätestens zwei Monate vor Beginn des ersten Kurses beziehungsweise
nach Erteilung der Ausbildungsbewilligung dem Kantonalen Amt für Ber-
ufsbildung und Berufsberatung, Bielstrasse 102, 4500 Solothurn einzurei-
chen.

¹⁾ SR 412.10.

²⁾ Aufgehoben. Es gilt das BBG SO vom 1. Dezember 1985; BGS 416.111.